

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510) und der §§ 6 Absatz 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. Seite 175) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), und - § 20 der Satzung für die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 16 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 der Satzung über die Abfallentsorgung aufgeführten Restabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergrundgebühr und einer Leerungsgebühr zusammen.
- (2) Die Behältergrundgebühr und die Leerungsgebühr werden nach dem Volumen der Restabfallbehälter berechnet.
- (3) Die Behältergrundgebühr beinhaltet 6 Leerungen im Jahr. Sie beträgt für 60-l- bis 240-l-Restabfallbehälter 0,078 EUR je Volumenliter und Monat zuzüglich 6 mal 0,078 EUR je Volumenliter und Jahr. Für 1.100-l-Restabfallcontainer beträgt die Grundgebühr 0,063 EUR je Volumenliter und Monat zuzüglich 6 mal 0,078 EUR je Volumenliter und Jahr. Es werden berechnet für den

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	84,24 Euro	je Jahr,
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	112,32 Euro	je Jahr,
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	168,48 Euro	je Jahr,
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	336,96 Euro	je Jahr,
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	1.346,40 Euro	je Jahr.

- (4) Die Leerungsgebühr für jede über 6 hinausgehende Leerung im Jahr beträgt 0,078 EUR je Volumenliter je zusätzliche Leerung. Es werden berechnet für jede über 6 hinausgehende Abfuhr für den

Restabfallbehälter mit 60 l Füllraum	4,68 Euro,
Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	6,24 Euro,
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	9,36 Euro,
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	18,72 Euro,
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	85,80 Euro.

Die Gebühr nach Absatz 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 5 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 5 und 8 der Abfallentsorgungssatzung) durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach § 3 erhoben werden.

§ 3 Sondergebühren

- (1) Die Gebühr für Sonderleistungen wird nach der Abfallart und der angelieferten Abfallmenge bemessen. Alle Elektro- und Elektronikgeräte, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005, BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005, Seite 762) fallen und die im Anhang I des ElektroG aufgeführt sind, werden ab 24. März 2006

aus privaten Haushalten, sowie sonstigen Herkunftsbereichen, sofern die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar ist, gebührenfrei auf der Zentraldeponie Woltersdorf angenommen. Für alle nichtprivaten Anlieferungen besteht Gebührenpflicht. An Sondergebühren werden erhoben bei Selbstanlieferung zur Deponie:

1.1 Für Abfälle zur Verwertung:

a. Altmetall	kostenlos,
b. Pkw-, Motorradreifen ohne Felge	3,00 Euro je Stück,
c. Pkw-, Motorradreifen mit Felge	6,00 Euro je Stück,
d. Lkw-Altreifen ohne Felge	15,00 Euro je Stück,
e. Lkw-Altreifen mit Felge	20,00 Euro je Stück,
f. Großbereifung ohne Felge über 1,40 m Durchmesser	30,00 Euro je Stück,
g. Großbereifung mit Felge über 1,40 m Durchmesser	40,00 Euro je Stück,
h. Altholz nach Kategorie I bis III der Altholzverordnung bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	15,00 Euro je t, 2,00 Euro,
Altholz nach Kategorie IV der Altholzverordnung bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	40,00 Euro je t, 4,00 Euro,
i. Kompost bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	50,00 Euro je t, 5,00 Euro,
j. Boden, nicht verunreinigt, frei von organischen und bindigen Anteilen oder organischer Boden (Mutter- bzw. Oberboden), nicht verunreinigt bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	5,00 Euro je t, 1,00 Euro,
k. Bauschutt (Beton-, Ziegel- und Fliesenbruch) bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	25,00 Euro je t, 2,50 Euro,
l. Flach-, Isolier- und Sicherheitsglas ohne Rahmung und frei von Anhaftungen bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	35,00 Euro/t, kostenlos*, 4,00 Euro, kostenlos*,
m. Grünabfälle (Astdurchmesser bis 0,15 m) von Privatpersonen bis 3 m ³ je Anlieferung Grünabfälle (Astdurchmesser bis 0,15 m) über 3 m ³ bzw. von Nicht-Privatpersonen bzw. bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	kostenlos, 2,50 EUR je m ³ 50,00 Euro je t, 5,00 Euro,
n. Äste (Durchmesser größer als 15 cm), Stubben und Stämme bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	75,00 Euro je t, 8,00 Euro,
o. Hartkunststoffe bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	150,00 Euro je t, 15,00 Euro,
p. Altpapier	kostenlos,
q. Haushaltskühlgeräte, Ölradiatoren	15,00 Euro je Stück**, kostenlos*,
r. Großkühlgeräte	16,00 Euro je lfd. m**, kostenlos*,
s. Fernseher, Monitore	8,00 Euro je Stück**, kostenlos*,
t. Herde, Waschmaschinen, Trockner, Musikanlagen und vergleichbare Geräte bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	300,00 Euro je t **, kostenlos*, 30,00 Euro **,
u. Elektroaltgeräte bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	300,00 Euro je t **, kostenlos*, 30,00 Euro **,
v.-1 Leuchtstofflampen	0,50 Euro/Stück **, kostenlos*,
v.-2 Energiesparlampen	2,25 Euro /Stück**, kostenlos*,
w. Nachtspeicheröfen, auch asbesthaltig	100,00 Euro je Stück,
x. Teppiche bei Anlieferung unter 200 kg pauschal	150,00 Euro je t, 15,00 Euro,

* gilt für Anlieferungen aus Privathaushalten

** gilt für nichtprivate Anlieferungen

1.2 Für Abfälle zur Beseitigung:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a. | Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Baustellenabfälle | 239,00 Euro je t, |
| | Kleinstmengen bis 60 Liter Volumen | 5,00 Euro, |
| | bei Anlieferung im Pkw bis 0,5 m ³ | 10,00 Euro, |
| | bei Anlieferung unter 200 kg pauschal | 24,00 Euro, |
| b. | bei Vermischung mit Wertstoffen (Verpackungsmaterialien Altmetall, Altglas) | 717,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung unter 200 kg pauschal | 72,00 Euro, |
| c. | Silofolien, Verpackungsmaterial (verschmutzt) | 239,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung unter 200 kg pauschal | 24,00 Euro, |
| d. | Asbestzementabfälle (Eternitplatten) | 75,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung unter 200 kg pauschal | 7,50 Euro, |
| e. | Asbestzementstäube (gebunden) | 75,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung unter 200 kg pauschal | 7,50 Euro, |
| f. | Leichtabfälle (Dichte kleiner 0,15 t je m ³) | 239,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung unter 200 kg pauschal | 24,00 Euro, |
| g. | Abfälle, vermischt mit betriebsgefährdenden Stoffen (z.B. Farben, Lösungsmittel u.a.) | 1.434,00 Euro je t, |
| | bei Anlieferung unter 200 kg pauschal | 144,00 Euro. |
- (2) Für vermischt angelieferte Abfälle ist der Gebührensatz nach 1.2 b) in Höhe von 717,00 Euro je t, bei Anlieferung unter 200 kg eine Pauschale in Höhe von 72,00 Euro zu zahlen.
- (3) Für die Sondergestellung im Einzelfall eines Abfallgroßbehälters mit 1.100 Liter Füllraum beträgt die Gebühr
- | | |
|--|--------------|
| je Gestellung | 40,00 Euro, |
| je Leerung | 175,00 Euro, |
| je Leerung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen | 250,00 Euro. |
- (4) Für den Ersatz von beschädigten oder abhandengekommenen Restabfallbehältern aufgrund eines Verschuldens des Anschlusspflichtigen werden berechnet je Restabfallbehälter mit 60 bis 240 Liter Füllraum 40,00 Euro und für Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum 200,00 Euro.
- (5) Bei Auslieferung oder Abholung der 60-l- bis 240-l-Abfallbehälter durch den Landkreis wird je Veranlagungsfall eine Gebühr berechnet von 15,00 Euro.
- (6) Bei der Abholung der unter Absatz 1 Ziffer 1.1 Buchstabe q) bis t) aufgeführten Geräte wird für jeweils bis zu 5 Teilen ein Gebührenzuschlag von 15,00 Euro je Abholungsfall berechnet.
- (7) Die Gebühr für den Restabfallsack beträgt 5,00 Euro je Stück. Bei ärztlich bescheinigter Inkontinenz beträgt die Gebühr für den Restabfallsack 4,00 Euro je Stück.
- (8) Für die Abfuhr des häuslichen Sperrgutes auf Abruf wird eine Gebühr von 50,00 Euro je Raummeter berechnet.
- (9) Für die Anlieferung von Abfällen, für die besonderer Entsorgungsaufwand notwendig ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (10) Für die Anlieferung von Abfällen, für die eine besondere Genehmigung notwendig ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 100,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger; bei Anlieferung der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung des Restabfallbehälters durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht für die Behältergrundgebühr mit dem ersten Tag des folgenden Monats, während die Leerungsgebühr mit der ersten über 6 jährliche Leerungen hinausgehende Behälterleerung entsteht. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage oder zum Annahmeplatz mit der Anlieferung. Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel des Volumens des Abfallbehälters oder aus der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren nach Absatz 6 Satz 1 werden vom Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlung der Gebühr in einem Betrag als Jahreszahlung mit Fälligkeit zum 01.07. vereinbart werden. In diesem Falle sind Gebührenveränderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

- (4) Wird der Restabfallbehälter weniger als 6 mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, so erfolgt keine Gebührenerstattung. Die Leerungshäufigkeit je Restabfallbehälter des Vorjahres bildet die Berechnungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung des Folgejahres, hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (5) Bei Gebührenfestsetzungen für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr werden die 6 in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen je Behälter auf die Kalendermonate anteilig verteilt. Mit dem Anschlusspflichtigen kann für die Vorauszahlung eine abweichende über die 6 in der Grundgebühr enthaltenen Leerungen liegende Entleerungszahl vereinbart werden.
- (6) Die Gebühren für Sonderleistungen und für Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entstehen mit der Inanspruchnahme, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (8) Bei der Abgabe von Grünabfällen auf den Annahmeplätzen des von Landkreis beauftragten Dritten wird ein Lieferschein ausgestellt, der Grundlage für den Gebührenbescheid ist. Die festgesetzten Gebühren sind ausschließlich unbar auf die Konten der Kreiskasse zu überweisen.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalles zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lüchow, den 13.12.2010

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Jürgen Schulz
Landrat